

Die Städte Ludwigshafen, Frankenthal, Speyer und Worms sowie die Landkreise Ludwigshafen und Bad-Dürkheim als Träger des Zweckverbandes "Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) Ludwigshafen am Rhein"

und der Landkreis Alzey - Worms

schließen als Schulträger von Sonderschulen ihres Gebietes gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Landesgesetzes über Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 12 des Landesgesetzes über Zweckverbände (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

(1) Der Landkreis Alzey-Worms beteiligt sich an den Kosten (laufende Betriebskosten) der Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) Ludwigshafen am Rhein.

(2) Berechnungsgrundlage für die Kostenerstattung durch den Landkreis ist das Verhältnis der aus seinem Gebiet (§ 5 LKO) kommenden Schüler im Verhältnis zu der Gesamtschülerzahl der Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

(1) Die Kostenbeteiligung umfaßt die Sachkosten (Ist-Rechnungsergebnis) i. S. § 62 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) einschließlich eines Anteiles an den entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für die Berechnung der zu erstattenden Kosten eines Haushaltsjahres ist die Zahl der Schüler zum 01. September des vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Der Kostenanteil des Landkreises Alzey-Worms wird nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung durch die Verwaltung des Zweckverbandes angefordert. Zum 01. Juli des laufenden Rechnungsjahres ist eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresergebnisses auf Anforderung zu entrichten.

(2) Der Anforderung ist eine von der Schulleitung bestätigte Schülerliste beizufügen.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung wird ab 01.08.1985 wirksam. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung wie auch die Kündigung bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§§ 12 Abs. 2, 5 Abs. 2 ZwVbG i. Verb. mit § 66 Abs. 2 SchulG).

Alzey/Ludwigshafen, den 28.10.1985

Für die Stadt Ludwigshafen

Dr. Ludwig

Für die Stadt Speyer

Brohm

Für den Landkreis Ludwigshafen

Gehrke

Dürkheim

Für den Landkreis Alzey-Worms

Rein

Für die Stadt Frankenthal

In Vertretung

Popitz

Für die Stadt Worms

Neuß

Für den Landkreis Bad

Deutsch

Beschlossen durch Kreistag am 28.09.1978

Änderung der Verbandsordnung des Schulverbandes „Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“

In der Sitzung des Schulverbandes am 27 April 1999 in Mainz wurde von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2000 die Geschäftsführung von der Kreisverwaltung des Landkreises Mainz- Bingen übernommen wird.

Gleichzeitig wurde einstimmig über die erforderliche Änderung §3 Abs.1 und §5 Abs.1 der Verbandsordnung vom 4. November 1985 Beschluss gefasst.

Die neue Fassung §3 Abs.1 der Verbandsordnung lautet wie folgt:

Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“ und hat seinen Sitz in Ingelheim. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die neue Fassung §5 Abs.1 der Verbandsordnung lautet wie folgt:

Die Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes führt die Kreisverwaltung des Landkreises Mainz- Bingen gegen Erstattung der Kosten.

Die von der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“ in ihrer Sitzung am 27. April 1999 beschlossene Änderung der Verbandsordnung wird mit Verfügung der Bezirksregierung Rheinhessen- Pfalz, AZ.: 201-51 205 vom 7. Juni 1999 festgestellt und tritt Am 1. Januar 2000 in Kraft.

Mainz, den 28.Juni 1999

Schulverband
„Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“
Jens Beutel
Verbandsvorsitzender